

Württemberg dazu, im Zweifelsfall nach den bis 1945 gültigen Bestimmungen weiter zu zahlen, vor allem für Opfer des I. Weltkrieges.² Damit entstand eine regional und individuell unterschiedliche Situation, von der sich ein vollständiges Bild nicht mehr gewinnen läßt. Die Gesamtlage wird durch den Versorgungsstand zu Ende Juli 1947 beleuchtet, zwei Jahre nach Erlaß der Stuttgarter Richtlinien und vor der Ausarbeitung des KB-Leistungsgesetzes. In Württemberg-Hohenzollern lagen bis zu diesem Zeitpunkt 67 215 Versorgungsanträge vor (Freiburg: ca. 75 000), also von rund 6% der Bevölkerung. Entschieden waren von diesen Anträgen 59 453. Nur 24 657 Kriegsoffer (41,5% der anerkannten Versorgungsfälle) erhielten jedoch auch Barleistungen (*Zahlfälle*), darunter 9 759 Beschädigte sowie 13 903 Witwen und Waisen.³ Vor allem, wenn man berücksichtigt, daß darin die de facto nach altem Recht versorgten Betroffenen mitgerechnet sind, wird an der niedrigen Gesamtzahl deutlich, daß das Bedürftigkeitsprinzip in der Stuttgarter Regelung absoluten Vorrang vor dem Wiedergutmachungsprinzip hatte. Umgekehrt zeigt die Zahl aber auch, daß immerhin ein beträchtlicher Teil der Kriegsoffer – genau ist er infolge des unterschiedlichen Rechtes nicht zu bestimmen – sich in einer so schwierigen Lage befand, daß er trotz der niedrigen Sätze noch Anspruch auf Bar- und nicht nur auf Sachleistungen hatte. Auch wenn die Zahlen nur ein grober Anhaltspunkt sein können – die Rentenanträge stiegen ständig weiter an, und andererseits mochte vielfach eigenes Vermögen der Anrechnung entzogen worden sein –, spiegeln sie insofern das soziale Elend der Kriegsoffer wider.

Im Unterschied zur amerikanischen Zone, wo sich die unerledigten Anträge häuften,⁴ ist dieses rudimentäre Versorgungsniveau in Württemberg-Hohenzollern aber wenigstens rascher auch realisiert worden.⁵ Hierfür war wesentlich verantwortlich, daß die französische Militärregierung nicht nur das Weiterbestehen, sondern sogar den Ausbau der eigenständigen Versorgungsverwaltung akzeptierte, während diese in Nordwürttemberg 1946 in die Landesversicherungsanstalt überführt wurde. Ende Oktober 1945 wurde neben dem bestehenden Versorgungsamt Rottweil ein zweites Versorgungsamt in Ravensburg eingerichtet. Mit der fortschreitenden politischen Trennung der beiden Landesteile wurde zum 15. Januar 1946 zudem die Eröffnung eines eigenen Hauptversorgungsamtes in Tübingen genehmigt.⁶ Auch die

² Vgl. dazu Eugen Maucher im Landtag, 24. 11. 1948, Verh. LT WH, S. 771, sowie Mitteilungen Mauchers an den Verf., Biberach 27. 7. 1982 u. 23. 2. 1984.

³ Zahlen nach Tätigkeitsbericht des Arbeitsministeriums für Juli 1947; StA SIG Wü 2/449. Vgl. auch Bericht des Arbeitsministeriums an den Finanzausschuß des Landtags, 29. 9. 1947; Nachlaß Fleck, StA SIG N 3/4.

⁴ Vgl. oben S. 446 f.

⁵ Vgl. die Statistiken in den monatlichen Tätigkeitsberichten der Landesdirektion Arbeit ab Februar 1946; StA SIG Wü 180/394.

⁶ Anweisung des Versorgungsamtes Württemberg, 29. 10. 1945, StA SIG Wü 180/690; Tätigkeitsbericht der Tübinger Landesdirektion für Arbeit für Februar 1946, ebd. Wü 180/394; Mitteilungen von Eugen Maucher; Schriftverkehr mit der Militärregierung und Organisationspläne in AdO Colmar WH C. 1196/2. Zweigstellen der Versorgungsämter in Biberach und Wildbad, französischen Unterlagen zufolge im November 1945 geplant, wurden allerdings nicht mehr realisiert.